Anhang[1]

Beitragssätze für Staatsbeiträge an Vermessungsvorhaben (Art. 64)

1. Die Staatsbeiträge betragen in Prozenten der anrechenbaren Kosten:

	Zone I[2]	Zone II[2]	Zone III[2]
a) Erstvermarkung im Berggebiet	–	–	17
b) Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen	–	–	17
c) Erneuerung:			
1. nach einer Güterzusammenlegung	33	40	40
2. in den übrigen Fällen	28	31	40
d) provisorische Numerisierung	10	10	10
e) laufende Nachführung, soweit die Kosten nicht einem Verursacher belastet werden können	10	10	10
f) periodische Nachführung, soweit die Kosten nicht einem Verursacher belastet werden können	29	29	29
g) Besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse	40	40	40

2. Der Staatsbeitrag an die Kosten der Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen wird so bemessen, dass er mit dem Bundesbeitrag und den Versicherungsleistungen höchstens die anrechenbaren Kosten deckt.

3. Der Beitragssatz für eine Erneuerung nach einer Güterzusammenlegung wird nur angewendet, wenn die Güterzusammenlegung nach dem 1. Januar 1993 beschlossen wurde.

4. Arbeiten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse können ganz oder teilweise vom Kanton vergeben werden, wenn die Anpassungen flächendeckend über den ganzen Kanton ausgeführt werden müssen. Der Kanton trägt die Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags.

1 Geändert durch V. Nachtrag vom 11. Dezember 2007, nGS 43–44.
2 Vgl. Anhang zur Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006, SR 211.432.27.